



Courlevon-Coussiberlé

# **Wasserreglement**

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1. Eigentümer der Leitungen, Hydranten der öffentlichen Wasserversorgung, mit Ausnahme der Hausanschlüsse, ist die Wasserversorgung resp. die Gemeinden Courlevon-Coussiberlé.

Die Wasserversorgung dient sowohl für Löschzwecke wie auch für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser.

Art. 2. Die Oberaufsicht über das ganze Werk steht dem Gemeinderat von Courlevon-Coussiberlé zu. Derselbe überträgt die Verwaltung und Aufsicht über das ganze Werk der Wasserkommission (W.K.). Der Kassendienst ist ein unabhängiger Teil der Gemeindeverwaltung. Die Einnahmen aus dem Wasserwerk (Anschlussgebühren, Wasserabonnemente, Hydrantensteuer) werden zum Unterhalt des Werkes sowie zur Amortisation und Verzinsung des Anlagekapitals verwendet.

## **B. Pflichten und Befugnisse der Wasserkommission (W.K.)**

Art. 3. Die W.K. besteht aus fünf Mitgliedern, davon ein Vertreter der Gemeinde Coussiberlé.

b) Von den fünf Mitgliedern der Gemeinden Courlevon-Coussiberlé werden alle vier Jahre drei Mitglieder von der Gemeindeversammlung gewählt. Die andern zwei Mitglieder sollen dem Gemeinderat angehören und von ihm bestimmt werden.

c) Die Wasserkommission verteilt die Chargen selber: Der Präsident besorgt die Anordnung der Sitzungen und nimmt die Anmeldungen von Neuanschlüssen entgegen.

Der Sekretär führt ein genaues Protokoll über die Verhandlungen der Kommission.

Der Kassier führt zuhanden der Gemeindegassiere die nötigen Bücher über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Wasserversorgung. Ferner berechnet er nach dem Kontrollbuch des Kontrolleurs die Wasserzinsen.

Die Kommission beantragt und begutachtet allfällige Erweiterungen der Anlagen.

d) Für die nähere Aufsicht und Instandhaltung der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat auf Vorschlag der W.K. einen Stellvertreter, welcher bei Abwesenheit des ersteren seine Funktionen übernimmt. Er hat sich genau an das von der W.K. aufgestellte Pflichtenheft zu halten und alljährlich der W.K. einen genauen Bericht über seine Tätigkeit abzugeben.

Zu den Sitzungen der W.K. kann der Wasserkontrolleur beigezogen werden.

### **C. Wasserverteilung an Abonnenten**

Art. 4. a) Das Wasser für den Hausgebrauch sowie für Gewerbe und Industrie wird nur gegen Messung von einem der Gemeinden gehörenden Wassermesser abgegeben.

b) Die W.K. ist ermächtigt, Spezialverträge abzuschliessen, die aber der gemeinderätlichen Genehmigung unterstellt sind.

Art. 5. Jeder Abonnent hat sich für seine Liegenschaften für zehn Jahre zu verpflichten. Bei Handänderungen gehen die Verträge zu gleichen Rechten und Pflichten an den neuen Besitzer über.

Art. 6. Nach Ablauf der in Art. 5 bestimmten Verpflichtungen kann jeder Abonnementsvertrag beidseitig auf sechs Monate, und zwar auf Ende Juni oder Dezember, gekündigt werden. Bei Wiederaufnahme des Abonnents ist die Anschlussgebühr neu zu bezahlen.

Art. 7. Bei allfälligem Wassermangel ist zuerst der Wasserbezug, der nicht für den Hausgebrauch bestimmt ist, einzuschränken, eventuell aufzuheben.

Art. 8. Es ist den Abonnenten bei Busse verboten, an Nichtabonnenten Wasser abzugeben oder abgeben zu lassen. Fehlbare werden mit einer von W.K. und Gemeinderat festgelegten Busse bestraft.

Art. 9. Als Abonnenten sind zu beachten:

- a) Jedes freistehende, einfache Haus;
- b) Haus mit angebauter Scheune oder Werkstatt;

- c) Doppelhäuser gelten für zwei Abonnenten, ob sie einem oder zwei Besitzern gehören;
- d) Gebäulichkeiten, wie Wohnhaus mit freistehender Scheune, Schopf oder Werkstatt, gelten als ein Abonnement, solange sie eine Einheit bilden und dem gleichen Besitzer gehören;
- e) Werkstätten, in denen regelmässig 4 oder mehr Arbeiter beschäftigt werden.

Sobald in einem solchen Objekt weitere Wohnungen eingebaut werden, hat jede Haushaltung ein Abonnement zu bezahlen, jedoch keine Anschlussgebühr, wenn die Anschlussleitung bereits erstellt ist. Haftbar hierfür ist der Gebäudeeigentümer.

Art. 10. a) Für jedes Abonnement ist eine Anschlussgebühr von Fr. 200.— für Neubauten und Fr. 400.— für am 1. Januar 1961 bestandene Gebäude zu bezahlen. Bei einer Erweiterung der Anlage fällt die Anschlussgebühr weg.

b) Zur Ausführung von Neuanschlüssen sind nur von der W.K. konzessionierte Installateure zugelassen.

c) Die Anschlussstelle muss von der W.K. genehmigt sein.

d) Die Zuleitung von der Hauptleitung hat jeder Abonnent auf seine Kosten auszuführen und zu unterhalten, wobei noch der Einbau des von den Gemeindengelieferten Wassermessers zu übernehmen ist. In der Zuteilung muss ferner ein Hahn mit einer Einbaugarnitur eingebaut werden.

e) Der Wassermesser bleibt Eigentum der Gemeinden gegen eine jährliche Miete.

Art. 11. Der Abonnentspreis und die Hydrantensteuer werden alle fünf Jahre von der Gemeindeversammlung auf Vorschlag von Gemeinderat und W.K. festgelegt. Die Abonnemente werden vierteljährlich eingezogen.

Art. 12. Die W.K. kann die Wasserabgabe von den Hydranten bewilligen, unter der Bedingung, dass ein Wassermesser der Gemeinde installiert wird oder gegen einen vereinbarten festen Betrag.

Art. 13. Der Preis für das Wasser wird alle fünf Jahre pro Kubikmeter von der Gemeindeversammlung auf Vorschlag der W.K. und des Gemeinderates bestimmt.

Art. 14. Für die Wassermenge ist allein die Ablesung am Zähler der Gemeinde massgebend. Eine Plus- oder Minusdifferenz bis 5% ist dabei zugelassen. Kann der Abonnent jedoch beweisen, dass der Zähler nicht mehr richtig misst, so gehen die Reparaturen und die Untersuchungskosten zu Lasten der Gemeinden.

Art. 15. Bei neuen Abonnenten beginnt der Wasserzins nach dem Monat der Druckabnahme.

Art. 16. Die Gemeinde ist nicht haftbar für Schäden an Personen und Sachen, die entstehen wegen Unterbrechung der Wasserzufuhr infolge Leitungsbruch, Versagen der Pumpe usw.

Art. 17. In Brandfällen steht der Feuerwehr jede Privatleitung samt Schlauchmaterial zur Verfügung. Die Gemeinden sind aber für allfällige daraus entstehende Sach- und Personenschäden haftbar.

#### **D. Erstellung von Hausinstallationen**

Art. 18. Die Erteilung der Konzessionen zur Erstellung von Hausinstallationen und Zuleitungen ist Sache der W.K.

Art. 19. Für die Ausführung von Hauswasserinstallationen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Gas- und Wasserfachmännervereins, letzte Ausgabe.

Art. 20. Für die Hauszuleitungen dürfen nur schmiedeeiserne, galvanisierte, bejutete Röhren von mindestens 1" Lichweite verwendet werden.

Art. 21. Für die Zuleitung von zwei und mehreren Abonnenten ist das Kaliber entsprechend grösser zu wählen. Die Liegenschaftsbesitzer haben sich über die Bau- und Unterhaltungskosten selber zu einigen.

Art. 22. Die Erwerbung allfälliger Durchleitungsrechte ist Sache der Abonnenten. Jede Installation der Zähler muss durch einen Ingenieur oder den Wasserkontrolleur geprüft werden.

## **E. Behandlung der Hauswasserinstallationen**

Art. 23. Das Öffnen und Schliessen der Hahnen muss sorgfältig geschehen, um starke Druckschäden zu vermeiden.

Art. 24. Um die Leitungen bei grosser Kälte vor dem Gefrieren zu schützen, sind diese zu entleeren. Der Entleerungshahnen im Keller darf nach der Entleerung nicht geschlossen werden.

Art. 25. Für alle Schädigungen am Wassermesser ist der Abonnent haftbar.

Art. 26. Manipulationen an den Wassermessern und an den Strassenhahnen sind nur den von der W.K. ermächtigten Personen gestattet.

Art. 27. Der Verwaltung der Wasserversorgung steht das Recht der Aufsicht über die Privatleitungen zu. Zum Zwecke der Beaufsichtigung ist allen von der W.K. bestimmten Personen der Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen sich Leitungen, Hahnen und Apparate befinden, die dem Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

## **F. Wasserzinsen**

Art. 28. Die Wasserzinsen (Grundtaxen, Spezialverträge, Wasser ab Hydranten usw.) werden auf Vorschlag der W.K. und des Gemeinderats durch die Gemeindeversammlung auf fünf Jahre festgelegt.

Art. 29. Die Wasserzinsen werden vierteljährlich bezahlt, die Hydrantensteuer am Ende des Jahres.  
Die Wasserzinsrechnungen werden Ende März, Juni, September, Dezember ausgestellt und per Post zugesandt.

Art. 30. Nach dreissig Tagen wird ein Verzugszins von 5% jährlich berechnet.

Art. 31. Die Bezahlung erfolgt durch Einzahlungsschein auf Post.

## **G. Schlussbestimmungen**

Art. 32. Sämtliche Abonnenten haben Anträge und Gesuche für Neuanlagen und Ergänzungen sowie Störungen, die die Wasserversorgung betreffen, dem Präsidenten der W.K. oder dem Wasserkontrolleur zu melden.

Jedermann ist verpflichtet, allfällige Schädigungen am Wasserwerk (Zuleitungen, Hydranten, Kabel usw.) sofort anzuzeigen.

Art. 33. Die Verletzung vorschriftsgemässer Bestimmungen kann durch das Oberamt des Seebezirkes, auf Antrag der W.K. oder des Gemeinderates, mit Fr. 5.— bis Fr. 100.— gebüsst werden, unbeachtet des zu ersetzenden Schadens. Im Wiederholungsfalle sowie bei Nichtbezahlung der Wasserzinsen kann die W.K. zeitweiliger oder gänzlicher Wasserentzug verfügen. Rekursinstanz für alle Verfügungen der W.K. ist der Gemeinderat.

Die absichtliche oder fahrlässige Schädigung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit wird nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (Art. 227–230) geahndet.

Art. 34. Die Revision des vorliegenden Reglements liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Art. 35. Dieses Reglement erhält Rechtskraft nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Staatsrat des Kantons Freiburg bzw. das Oberamt des Seebezirks.

Also durchberaten und gutgeheissen an der Sitzung der Wasserkommission und des Gemeinderates vom 12. Februar 1962, anlässlich einer Gemeindeversammlung.

Der Schreiber:  
**F. Kilchherr**

Der Präsident:  
**W. Graber**

Vorliegendes Reglement wurde gutgeheissen von der Gemeindeversammlung der Gemeinden Courlevon und Coussiberlé am 10. März 1962.

Der Schreiber:  
**F. Kilchherr**

Der Ammann:  
**E. Liniger**

Unter dem Vorbehalt der sinngemässen Beobachtung aller einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden und Pfarreien wird dem vorliegenden Wasserreglement der Gemeinde Courlevon-Coussiberlé vom 10. März 1962 hiermit die in Art. 114 des vorgenannten Gesetzes vorgeschriebene oberamtliche Genehmigung erteilt.

Murten, den 14. Februar 1963.

Der Oberamtmann des Seebezirks:  
**Herren**

### **Anhang zum Wasserreglement**

#### **Pflichtenheft des Wasserkontrolleurs** (Ausführung von Art. 3, d)

1. Aufsicht über die gesamte Wasserversorgung: Zuleitungen, Pumpwerk, Hydrantennetz, Hydranten, Quellen, private Anschlussleitungen.
2. Vierteljährliche Kontrolle der Wassermesser der Abonnenten und Einzug des Wasserzinses, der Anschlussgebühren und der Hydrantensteuer entsprechend der Art. 10, 11 und 13 des Reglementes.
3. Jährliche Kontrolle des Zustandes der Hauswasserversorgungen. Meldung von Reparaturen, die auszuführen sind, an den Abonnenten und die W.K.
4. Genaue Kontrolle, ob und wie die Reparaturen ausgeführt werden.
5. Halbjährliche Kontrolle und Reinigung der Schächte und des Reservoirs.
6. Jährliche Kontrolle der Hydranten und Schieber sowie deren Reinigung.
7. Das gesamte Netz ist einmal pro Jahr mit starkem Wasserfluss auszuschwemmen.

8. Bei allen Druckproben an den Hauswasseranschlüssen anwesend sein.
9. Pro Woche zweimal Kontrolle des Pumpwerkes und der automatischen Anlagen.
10. Führung eines Tagebuches über sämtliche Funktionen zuhanden der W.K.
11. Die Entschädigung für das Reinigungsmaterial erfolgt gegen detaillierte Rechnung.
12. In Brandfällen Meldung an das Feuerwehrkommando Cressier zur Einschaltung der Feuerreserve. (Tel. Schulhaus Cressier).
13. Nach Brandfällen Überwachung der automatischen Auffüllung des Feuerreservoirs.
14. Meldung aller Reparaturen, die am Hydrantennetz notwendig sind an die W.K.
15. Für alle diese Funktionen erfolgt Entschädigung durch ein von der W.K. und dem Gemeinderat festgesetztes jährliches Fixum.
16. Alle Rechnungen des Wasserkontrolleurs sind durch den Präsidenten der W.K. zu visieren.
17. Bei allen Meinungsverschiedenheiten zwischen der W.K. und dem Wasserkontrolleur entscheidet der Gemeinderat definitiv.